

## Eheverträge - wann, für wen, wozu?

Um es gleich vorweg zu sagen: nicht immer braucht es einen Ehevertrag.

Ein Ehevertrag macht Sinn wenn

- Bewertungsschwierigkeiten des Vermögens beim Streitfall auftreten können,
- ererbtes Vermögen geschützt werden soll,
- eine Firma vorhanden ist, oder
- eine erhebliche Alters- oder Vermögensdiskrepanz zwischen den Partnern besteht.
- 

Dies sind die Hauptanwendungsfälle eines fairen Ehevertrages.

Natürlich kann jeder sich mit seinem Ehepartner auf den Abschluß eines Ehevertrages einigen. Wohlbermerkt: einigen! Denn wie bei jedem Vertrag gehören auch hier zwei dazu. Wenn der angestellte Ehemann mit seiner Frau Kinder plant, sie zu Hause bleibt und eine Vereinbarung mit Gütertrennung, Unterhaltsverzicht, etc, unterschreiben soll (" ... sowas gehört bei einer modernen Ehe halt dazu, Spatzl ..."), dann gehört das nicht mehr in den Bereich eines sinnvollen Ehevertrags. Wer hier noch zögert, die Scheidung einzureichen, ist Masochistin.

A Propos: Was, wenn keine Ehe?

Was kann/sollte denn bei einer "nichtehelichen Lebensgemeinschaft" geregelt werden? Hier ist erst einmal festzuhalten, daß es ein Recht einer "nichtehelichen Lebensgemeinschaft" als juristisches Gebilde nicht gibt. Die "wilde Ehe" ist nur eine typische Fallgruppenkonstellation, zu der sich eine bestimmte Rechtsprechung gebildet hat.

Einige Punkte festzuhalten empfiehlt sich daher immer.

Bezieht man eine gemeinsame Wohnung, sollte geregelt werden, wer vom anderen den Auszug verlangen kann, was mit der Aufteilung der Kautions wird, usw.

Auch beim Hausrat sollte zumindest bei wertvolleren Teilen eine Zuordnung zu einem Partner in Form einer Liste klargestellt werden. Bei gemeinsamen Anschaffungen wird dabei auch gleich deren Schicksal festgehalten.

Größte Vorsicht ist geboten, wenn eine Immobilie auf ein Grundstück des anderen Partners errichtet werden soll: dieser ist dann auch Eigentümer des gesamten Gebäudes! Hier bitte unbedingt vorher eine vertragliche Regelung treffen!

Schließlich kann es auch angezeigt sein, bei länger angelegten Verbindungen, z.B. gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, eine gegenseitige Vollmacht (Krankenhaus, Bank, etc.) zu erstellen.

Der Zeitpunkt für einen Vertrag ist dabei relativ egal: es geht immer, also vor Heirat, während der Ehe, oder nach der Trennung.

Schwieriger ist naturgemäß die Einigung nach der Trennung, wenn sozusagen bereits die Fetzen fliegen. Man spricht dann auch nicht mehr von einem Ehevertrag, sondern von einer Scheidungsvereinbarung, was juristisch jedoch dasselbe, nämlich die vertragliche Regelung familienrechtlicher Fragen, ist.

Ein Blick auf die gesetzliche Situation hilft bei der Entscheidung, was eigentlich geregelt werden sollte. Entgegen einer weitverbreiteten Irrmeinung wird bei einer Scheidung nicht alles automatisch vom Familienrichter als über den Dingen schwebender Gottvater geklärt. Auch hier gilt der Grundsatz, "Wo kein Kläger, da kein Richter". Entschieden wird vom Richter im Scheidungsverfahren nur, ob die Ehe geschieden werden kann und wie die Aufteilung der in der Ehe erworbenen Rentenansprüche erfolgt. Alles andere muß beantragt werden.

Die gesetzlichen Regelungsgebiete umfassen kurz gesagt

- den Unterhalt für den Ehegatten und die Kinder,
- den Zugewinnausgleich mit der Vermögensauseinandersetzung,
- den Versorgungsausgleich, also die erwähnten Rentenansprüche,
- das Sorgerecht für die Kinder und das Umgangsrecht,
- die Verteilung von Hausrat und Ehewohnung
- sowie erbrechtliche Fragen.

-

Am strittigsten sind dabei meist Fragen um die Vermögensauseinandersetzung und den Unterhalt. Im Rahmen dieses kurzen Artikels wollen wir uns deshalb hierauf konzentrieren. Beim Unterhalt, also die Frage der monatlichen Unterstützungszahlungen, läßt das Gesetz eine Regelung nur unter bestimmten Einschränkungen zu. Der Unterhalt in der Zeit der Trennung bis zur Ehescheidung (die Juristen sprechen vom sog. Trennungunterhalt), ist nur sehr eingeschränkt regelbar, worauf der Anwalt/ Notar besonders hinweisen muß. Beim Unterhalt nach der Scheidung gilt volle Vertragsfreiheit und die Eheleute können vereinbaren was sie wollen, solange nicht der Unterhaltsberechtigte wegen der Erziehung der Kinder bei einem Unterhaltsverzicht zum Sozialfall werden würde.

Volle Vertragsfreiheit herrscht auch bei den Regelungen zum Vermögen. Was in welchem Fall sinnvoll ist, hängt von der einzelnen Situation ab.

Zunächst müssen jedoch einige Begriffe geklärt werden.

Es gibt drei Güterstände im deutschen Recht:

- Gütertrennung
- Gütergemeinschaft
- Zugewinnngemeinschaft.

Heiratet jemand, befindet er sich automatisch im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, weshalb wir hier auch vom gesetzlichen Güterstand sprechen.

Gütertrennung und -gemeinschaft müssen bei einem Notar vereinbart werden, weshalb diese die sog. vertraglichen Güterstände sind.

Zugewinnngemeinschaft und Gütergemeinschaft haben nichts miteinander gemeinsam! Daß die Gütergemeinschaft der gesetzliche Güterstand ist, ist ein weitverbreiteter Irrglaube. Ebenso, daß einem bei der Zugewinnngemeinschaft "alles miteinander gehört".

Zugewinnsgemeinschaft ist im Gegenteil wie Gütertrennung: jeder ist auch im gesetzl. Güterstand Herr seines eigenen Vermögens (leider auch seiner Schulden), und es ist keineswegs so, daß bei einer Anschaffung der andere Ehegatte automatisch immer Miteigentümer wird. Der einzige Unterschied zur Gütertrennung: am Schluß der Ehe gibt es den sog. Zugewinnausgleich. Der Ehegatte, der in der Ehe das größere Vermögen anhäufen konnte, muß dem anderen einen Ausgleich zahlen, eben den sog. Zugewinn. Den gibt's bei Gütertrennung eben nicht.

Nur bei der Gütergemeinschaft wird alles zum gemeinsamen Eigentum. Aber dieser Güterstand ist nicht einmal mehr dem Landwirt Ribbeck auf Ribbeck im Havelland (richtig: der mit dem Birnbaum!) zu empfehlen, weil die Auseinandersetzung ungemein langwierig und voller Schwierigkeiten ist. Außerdem kann im Einzelfall auch jede Eventualität besser im Rahmen des Zugewinn-ausgleichs vertraglich gestaltet werden.

Richtig: auch den Zugewinn als gesetzlichen Güterstand kann man vertraglich modifizieren. Und zwar so stark, daß davon kaum mehr etwas übrigbleibt. Das nennt man dann modifizierten Zugewinnausgleich, und ist gemeinhin der beste Güterstand, den man i.d.R. bekommen kann. Denn im Fall des Todes eines Ehegatten kann es beim Erbfall geschehen, daß durch Gütertrennung der Überlebende wesentlich mehr Erbschaftssteuer zu bezahlen hat - mehr will ich hierzu nicht vertiefen.

Deshalb: Gütergemeinschaft nie. Gütertrennung nur im Ausnahmefall. Wenn schon, dann Zugewinnausgleich mit Modifikationen.

Frage: Was ist nun Zugewinn?

Antwort: Das, was während der Ehe von einem Ehegatten hinzugewonnen wurde (nomen estomenü). Und die Hälfte muß er dann ausgleichen.

Hat also der Doktor bei der Hochzeit nur seine Spargbüchse mit 10.000.-DM und am Ende eine Praxis im Wert von 300.000.- DM, während die Frau nichts hat, beträgt der Zugewinn 290.000.- DM. Und davon kriegt dann die Frau 145.000.- DM (mit dem richtigen Anwalt versteht sich).

Was vereinbart werden sollte, hängt vom Ehetyp ab.

Das kann dann nur in individueller anwaltlicher Beratung erfolgen ...

**Michael Eitel**  
**Rechtsanwalt**  
**Fachanwalt für Familienrecht**